# Wegleitung zum Formular "Mehrfachmeldungen Beschäftigte an Landesverwaltung und AHV"

#### 1. Wer muss das Formular ausfüllen?

Alle in Liechtenstein ansässigen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden, inklusive die Arbeitgeber von Hauspersonal und Hauspflegepersonal, sind verpflichtet, die Ein- und Austritte der Beschäftigten an die Liechtensteinische Landesverwaltung zu melden. Die Daten werden an die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, an das Ausländer- und Passamt und an das Amt für Statistik weitergeleitet. Die Daten werden auch von anderen Amtsstellen der Liechtensteinischen Landesverwaltung genutzt.

## 2. Wann ist eine Mutationsmeldung zu erstatten?

Sobald eine Person in den Betrieb eintritt oder diesen verlässt, ist dies **spätestens 10 Tage nach Monatsende** der Liechtensteinischen Landesverwaltung zu melden. Gibt es im betreffenden Monat keine Personalmutation, so ist auch keine Meldung zu erstatten.

### 3. Meldeformulare

Mit dem Formular "Mehrfachmeldungen Beschäftigte an Landesverwaltung und AHV" wird das vom Lohnbuchhaltungsprogramm erstellte CSV-File für die Liechtensteinischen Beschäftigtenmeldungen hochgeladen und der Liechtensteinischen Landesverwaltung übermittelt. Die an die Liechtensteinische Landesverwaltung übermittelten Beschäftigungsmeldungen ergehen zur Bearbeitung an die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, an das Ausländer- und Passamt und an das Amt für Statistik. Das entsprechende Online-Formular finden Sie unter <a href="https://www.bm.llv.li">www.bm.llv.li</a>.

# 4. Welcher Personenkreis muss gemeldet werden?

→ Es sind alle Beschäftigten, die einen Lohn erhalten, zu melden.

Als Beschäftigte gelten auch **Inhaber**, Pächter, Direktoren, Pfarrer, Gärtner, Hauspersonal, Hauspflegepersonal, Selbstständigerwerbende, Angestellte oder Arbeiter, Lehrlinge, Aushilfen, im Aussendienst tätige Personen (z.B. Monteure, Chauffeure, Vertreter) sowie Volontäre, Praktikanten und mitarbeitende Familienmitglieder.

### Bitte beachten Sie:

→ Grenzgänger aus dem Ausland sowie Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylbewerber etc. sind auch zu melden.

### 5. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Meldepflicht bilden das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBI. 1952 Nr. 29, das Ausländergesetz, LGBI. 2008 Nr. 311, das Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBI. 2009 Nr. 348, und das Statistikgesetz, LGBI. 2008 Nr. 271.

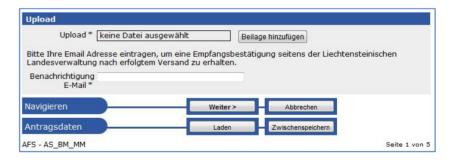
# 6. Wichtige Hinweise

Diese Meldung ersetzt jedoch nicht

- die Einholung einer entsprechenden ausländerrechtlichen Bewilligung beim Ausländer- und Passamt;
- die Anmeldung und Abmeldung an die Familienausgleichskasse (FAK).

### 7. Hinweis für das Hochladen der CSV-Datei

Mit dem Befehl "Beilage hinzufügen" wählen Sie das vom Lohnbuchhaltungsprogramm erstellte CSV-File aus und laden es mit dem Befehl "Laden" hoch. Danach E-Mailadresse angeben und auf "Weiter >" klicken.



Vaduz, im Januar 2016